

**ANLAGE 4 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:  
PREISBLATT (Juni 2025)**

**1. Preise für die Wärmeversorgung**

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sowie die Gasspeicherumlage gemäß § 35 EnWG, die jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen sind. Ausschließlich für Kunden, die nach den technischen Anschlussbedingungen (TAB) Lothar-Späth-Carré versorgt werden, wird ein zusätzlicher Preisbestandteil für Lieferung und Betrieb der Übergabestation in Rechnung gestellt.
- 1.2 Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der jeweils geltenden maximalen Wärmeleistung. Die Höhe des Arbeits- und Emissionspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.
- 1.3 Der jährliche Grundpreis- und Leistungspreis beträgt netto 33,76 EUR/kW/Jahr (brutto 40,17 EUR/KW/Jahr) und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.1 zum 01.01. eines Jahres angepasst.
- 1.4 Der Arbeitspreis beträgt netto 9,20 Cent/kWh (brutto 10,95 Cent/kWh) für die vom FVU (Fernwärmeversorgungsunternehmen) an den Kunden gelieferte Wärmemenge und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.2 zum 01.01. eines Jahres angepasst.
- 1.5 Der Verrechnungspreis für den Wärmemengenzähler beträgt:
- |  | Einheit  | Preis (netto) | Preis (brutto) |
|--|----------|---------------|----------------|
| Durchflussmenge bis 2,5 m <sup>3</sup> /h  | EUR/Jahr | 70,00         | 83,30          |
| Durchflussmenge über 2,5 bis 7,0           | EUR/Jahr | 110,00        | 130,90         |
| Durchflussmenge über 7,0 m <sup>3</sup> /h | EUR/Jahr | 280,00        | 333,20         |
- 1.6 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) beträgt netto 0,82 Cent/kWh (brutto 0,98 Cent/kWh) und ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3, der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wurde. Anschließend bildet sich dieser variabel nach Ziffer 2.3, jeweils zum 01.01. eines Jahres neu.
- 1.7 Die Gasspeicherumlage nach § 35 EnWG, die auf eingesetzte Erdgasmengen in der Wärmeversorgung erhoben wird, beträgt netto 0,33 Cent/kWh (brutto 0,39 Cent/kWh) und ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4, der erstmals zum 01.10.2022 erhoben wurde. Anschließend bildet sich dieser variabel nach Ziffer 2.4, jeweils halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu. Bei der Gasspeicherumlage handelt es sich um eine Umlage zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, welche bis zum 31.03.2027 begrenzt ist.
- 1.8 Der Preis für Lieferung und Betrieb der Übergabestation für Kunden, die nach TAB Lothar-Späth-Carré versorgt werden, werden auf Anfrage mitgeteilt. Der Preis wird nach Maßgabe der Ziffer 2.5 jährlich zum 01.01. angepasst. Für Kunden, die nicht nach TAB Lothar-Späth-Carré versorgt werden, entsteht der Kostenbestandteil nach Ziffer 1.8 nicht.

- 1.9 Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.10 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Stand 01.12.2024: 19 %) hinzu.

## 2. Preisanpassung

- 2.1 Der Grundpreis ist ab dem 01.01.2025 gültig und wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel angepasst.

### Preisformel für den Grundpreis:

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 * [0,5 + (0,5 * Invest_{\text{neu}}/Invest_0)]$$

$GP_{\text{neu}}$  = neuer Grundpreis, in EUR/kW Anschlussleistung pro Jahr netto

$GP_0$  = Basis Grundpreis, Stand: 01.10.2010, 29,50 EUR/kW netto

$Invest_{\text{neu}}$  = aktueller Investitionsgüterindex

Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, Rubrik GP2019 (Sonderpositionen), unter der Nummer GP-X008 Investitionsgüter. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Invest_0$  = Basis-Investitionsgüterindex = 89,1

(Basis: 2021 = 100, Stand Juni 2010) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, Rubrik GP2019 (Sonderpositionen) unter der Nummer GP-X008 Investitionsgüter.

- 2.2 Der Arbeitspreis ist ab dem 01.01.2025 gültig und wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel angepasst.

### Preisformel für den Arbeitspreis:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * [P_0 + (0,42 * EEX_{\text{neu}}/EEX_0) + (0,20 * FW_{\text{neu}}/FW_0) + (0,20 * Lohn_{\text{neu}}/Lohn_0)]$$

$AP_{\text{neu}}$  = neuer Arbeitspreis in Cent/kWh netto

$AP_0$  = Basisarbeitspreis, Stand: 01.10.2010, 5,30 Cent/kWh netto

$P_0$  = fester Bestandteil, in dem Kosten wie Steuern, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, gesetzliche Abgaben, aber auch ein Anteil Brennstoffkosten für das Biogas enthalten sind  
= 0,18

$EEX_{\text{neu}}$  = neuer Gaspreis, Forwards jeweils für das folgende Jahr für „THE Natural Gas Futures“ an de.4r Energiebörse EEX in Leipzig. Verwendet wird das arithmetische Mittel der Preise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Fallen diese Tage nicht auf einen Handelstag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag maßgebend.

EEX <sub>0</sub>	= Basiswert Gaspreis = 18,43 EUR/MWh Forward 2010 für „THE Natural Gas Futures“ an der Energiebörse EEX in Leipzig, Mittelwert der Preise vom 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009
FW <sub>neu</sub>	= aktueller Index für „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ (FW-Index) Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen FW-Index gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0006, unter der Nummer GP19-3530. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.
FW <sub>0</sub>	= Basis- Index für „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ (FW-Index) = 87,8 (Basis: 2021 = 100, Stand Juni 2010) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0006, unter der Nummer GP19-3530.
Lohn <sub>neu</sub>	= aktueller Lohnindex Arithmetisches Mittel des Indexes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Tabelle 62231-0001 unter WZ08-D Energieversorgung, Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von Oktober bis September) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.
Lohn <sub>0</sub>	= Basislohnindex = 79,7 (Basis: 2020 = 100, Stand arithmetisches Mittel Januar bis Juni 2010) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Tabelle 62231-0001 unter WZ08-D Energieversorgung, Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen.

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten (auch CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis genannt) aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP<sub>CO<sub>2</sub>nat</sub>), für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe, errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

**Preisformel für den CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis:**

AP <sub>CO<sub>2</sub>nat</sub>	= AP <sub>CO<sub>2</sub>nat0</sub> * nEP/nEP <sub>0</sub>
AP <sub>CO<sub>2</sub>nat</sub>	= neuer nationaler CO <sub>2</sub> -Arbeitspreis in Cent/kWh netto
AP <sub>CO<sub>2</sub>nat0</sub>	= Basis nationales CO <sub>2</sub> -Arbeitspreis, Stand: 01.01.2021, 0,373 Cent/kWh netto
nEP	= für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in EUR/t CO <sub>2</sub> gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs.2 BEHG)
nEP <sub>0</sub>	= Basiswert 25 EUR/t CO <sub>2</sub> für den nationalen Emissionspreis gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs.2 BEHG)

Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird das FVU dem Kunden bis zum 31.12.2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen

Emissionshandel zur Berechnung des Nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden.

Derzeit wird das TEHG zur Einführung eines zusätzlichen europäischen Emissionshandels insbesondere in den Sektoren Gebäude, Verkehr und (mit Ausnahmen) Energiewirtschaft novelliert („EU-ETS 2“). Ab dem Jahr 2027, spätestens jedoch ab dem Jahr 2028, bestimmt sich der Preis für Emissionszertifikate für Brennstoffe, die dann dem EU-ETS 2 unterfallen, nach dem TEHG und nicht mehr – wie derzeit – nach dem BEHG. Hierfür soll ein separates Zertifikatehandelssystem geschaffen werden. Bei Abschluss dieses Vertrags sind weder die Höhe noch der Veröffentlichungsort des Zertifikatspreises bekannt. Auch das geplante Versteigerungssystem ist noch nicht im Einzelnen festgelegt. Das FVU wird die von seinem Brennstoff- bzw. Wärmelieferanten weiterberechneten CO<sub>2</sub>-Kosten, die aus dem EU-ETS 2 stammen, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des EU-ETS 2 dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können, ab dem Zeitpunkt ihrer Weiterberechnung an das FVU, an den Kunden weiterberechnen. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG entfällt in diesem Zeitpunkt. Der Kunde wird über die Weiterberechnung der CO<sub>2</sub>-Kosten aus dem EU-ETS 2 und den damit verbundenen Wegfall des Emissionspreises für Mehrkosten aus dem **nationalen** Emissionshandel nach dem BEHG spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 2.4 Der Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, die auf der Grundlage des § 35e EnWG geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01., 01.07. eines jeden Jahres neu.

**Preisformel für den Gasspeicherumlage-Arbeitspreis:**

$APGSU = APGSU0 * (GSU/GSU0)$

*APGSU = neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent/kWh netto*

*APGSU0 = Basispreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, Stand: 01.10.2022, 0,068 Cent/kWh netto*

*GSU = Höhe der Gasspeicherumlage in Cent/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de/de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>*

*GSU0 = Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,059 Cent/kWh (netto), Stand:01.10.2022*

Sollte die Trading Hub Europe GmbH, die nach der Preisformel zu berücksichtigende Höhe der Gasspeicherumlage nicht mehr veröffentlichen oder die Zusammensetzung sowie Änderungen der Umlage vorgenommen werden, die dazu führen, dass der verwendete Preis den Anforderungen des § 24 Abs.4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so tritt an deren Stelle der Index oder Preis, den die Trading Hub Europe GmbH an die Stelle des alten Preises der Gasspeicherumlage setzt. Hilfsweise wird ein Preis/Index herangezogen, der dem vereinbarten Preis möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichung nicht mehr von der Trading Hub Europe GmbH erfolgt.

- 2.5 Für Kunden, die nach TAB Lothar-Späth-Carré versorgt werden, gibt es eine zusätzliche Preiskomponente für die Dienstleistung „Lieferung und Betrieb der Übergabestation“ gemäß Ziffer 1.8. Sie bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu gemäß folgender Preisformel.

**Preisformel für den DL-Preis der Übergabestation:**

$$DL_{neu} = DL_0 * [0,5 + (0,25 * Invest_{neu\_LSC}/Invest_{0\_LSC} + 0,25 * Lohn_{neu\_LSC}/Lohn_{0\_LSC})]$$

$DL_{neu}$  = neuer Preis für Dienstleistung Lieferung und Betrieb Übergabestation in EUR/Jahr netto

$DL_0$  = Basispreis für Dienstleistung Lieferung und Betrieb Übergabestation zum Stand 01.01.2020. Der Wert ist abhängig von der Anschlussleistung der gesamten Übergabestation gemäß nachfolgender Tabelle:

	Einheit	Preis (netto)
$DL_0$ bis 30 kW	EUR/Jahr	1.500,00
$DL_0 > 30$ kW bis 50 kW	EUR/Jahr	2.000,00
$DL_0 > 50$ kW bis 75 kW	EUR/Jahr	2.500,00
$DL_0 > 75$ kW bis 100 kW	EUR/Jahr	3.000,00
$DL_0 > 100$ kW bis 130 kW	EUR/Jahr	4.000,00
$DL_0 > 130$ kW	EUR/Jahr	auf Anfrage

$Invest_{neu\_LSC}$  = aktueller Investitionsgüterindex

Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, Rubrik GP2019 (Sonderpositionen) unter der Nummer GP-X008 Investitionsgüter. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Invest_{0\_LSC}$  = Basis-Investitionsgüterindex = 98,6

(Basis: 2021 = 100, Stand Januar 2021) Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, Rubrik GP2019 (Sonderpositionen) unter der Nummer GP-X008 Investitionsgüter

$Lohn_{neu\_LSC}$  = aktueller Lohnindex

Arithmetisches Mittel des Indexes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Tabelle 62231-0001 unter WZ08-D Energieversorgung, Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von Oktober bis September) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Lohn_{0\_LSC}$  = Basislohnindex = 99,7

(Basis: 2020 = 100, Stand arithmetisches Mittel Oktober 2019 bis September 2020 aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, im Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Tabelle 62231-0001 unter WZ08-D Energieversorgung, Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen.

- 2.6 Sollte das statistische Bundesamt, die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder die Zusammensetzung sowie Änderungen an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs.4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werde solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom

Statistischen Bundesamt erfolgen. Für andere Quellen, wie die Energiebörse EEX und in Bezug genommene EEX-Werte, gilt dieser Absatz analog.

- 2.7 Die Veröffentlichungen der Gaspreise erfolgen im Internet auf der Website der Energiebörse EEX: <https://www.eex.com/en/market-data/natural-gas/futures> für 7 Wochen rückwirkend und auf der Website der SWBB für mehrere Jahre in einer Gaspreis-Übersicht als Download zusammengestellt: <https://www.sw-bb.de/produkte-services/wasser-waerme/fernwaerme-in-bietigheim-bissingen.html>.

Die Veröffentlichungen der Datenbanken zu den Indexwerten vom Statistischen Bundesamt werden auf dessen Website GENESIS-Online (Gemeinsames neues statistisches Informationssystem) veröffentlicht: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online>.

- 2.8 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diesen Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

Weitere Informationen zu Kosten und Dienstleistungen finden Sie in den ergänzenden AGB des FVU oder auf der Homepage [www.sw-bb.de](http://www.sw-bb.de).

Stand: Juni 2025